

### Ziviltechniker-Kanzleisitzverlegung

Es wird hiemit verlaublicht, daß Zivilingenieur für Elektrotechnik Prof Dipl Ing Helmut Steffel seinen Kanzleisitz von 2102 Bisamberg, Parkring 53 a, Niederösterreich, nach 1070 Wien, Lindengasse 39, verlegt hat.

Wien, am 27. Februar 1985

Amt der Wiener Landesregierung  
Magistratsdirektion-Stadtbaudirektion

\*

### Ziviltechniker-Befugnisverleihung

Das Bundesministerium für Bauten und Technik hat mit Bescheid vom 8. November 1984, Zl 313 064/2 — I/4 b/1984, dem Dipl Ing Dieter Hofbauer die Befugnis eines Architekten verliehen.

Der Genannte hat am 22. Februar 1985 den Eid als Ziviltechniker beim Landeshauptmann von Wien abgelegt. Er gehört der Ingenieurkammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland an.

Der Standort seiner Kanzlei ist 1050 Wien, Kohl-gasse 44/20.

Wien, am 26. Februar 1985

Amt der Wiener Landesregierung  
Magistratsdirektion-Stadtbaudirektion

\*

### Ziviltechniker-Befugnisverleihung

Das Bundesministerium für Bauten und Technik hat mit Bescheid vom 1. Februar 1985, Zl 309 299/2 — I/4 b/1985, dem Mag arch Roland Hagmüller die Befugnis eines Architekten verliehen.

Der Genannte hat am 22. Februar 1985 den Eid als Ziviltechniker beim Landeshauptmann von Wien abgelegt. Er gehört der Ingenieurkammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland an.

Der Standort seiner Kanzlei ist 1010 Wien, Roten-turmstraße 11.

Wien, am 26. Februar 1985

Amt der Wiener Landesregierung  
Magistratsdirektion-Stadtbaudirektion

\*

### Ziviltechniker-Befugnisverleihung

Das Bundesministerium für Bauten und Technik hat mit Bescheid vom 19. Februar 1985, Zl 314 763/2 — I/4 b/1985, dem Dipl Ing Norbert Karner die Befugnis eines Architekten verliehen.

Der Genannte hat am 22. Februar 1985 den Eid als Ziviltechniker beim Landeshauptmann von Wien abgelegt. Er gehört der Ingenieurkammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland an.

Der Standort seiner Kanzlei ist 1010 Wien, Opern-ring 8/2/9.

Wien, am 26. Februar 1985

Amt der Wiener Landesregierung  
Magistratsdirektion-Stadtbaudirektion

\*

### Ziviltechniker-Befugnisverleihung

Das Bundesministerium für Bauten und Technik hat mit Bescheid vom 17. September 1984, Zl 325 423/2 — I/4 b/1984, dem Dipl Ing Dr techn Adalbert Prior die Befugnis eines Zivilingenieurs für Technische Chemie verliehen.

Der Genannte hat am 22. Februar 1985 den Eid als Ziviltechniker beim Landeshauptmann von Wien abgelegt. Er gehört der Ingenieurkammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland an.

Der Standort seiner Kanzlei ist 1100 Wien, Knöll-gasse 36/31.

Wien, am 26. Februar 1985

Amt der Wiener Landesregierung  
Magistratsdirektion-Stadtbaudirektion

\*

### Ziviltechniker-Befugnisverleihung

Das Bundesministerium für Bauten und Technik hat mit Bescheid vom 12. Dezember 1984, Zl 327 409/2 — I/4 b/1984, dem Mag arch Konrad Nechansky die Befugnis eines Architekten verliehen.

Der Genannte hat am 22. Februar 1985 den Eid als Ziviltechniker beim Landeshauptmann von Wien abgelegt. Er gehört der Ingenieurkammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland an.

Der Standort seiner Kanzlei ist 1010 Wien, Oppolzer-gasse 6.

Wien, am 26. Februar 1985

Amt der Wiener Landesregierung  
Magistratsdirektion-Stadtbaudirektion

\*

### Ziviltechniker-Befugnisverleihung

Das Bundesministerium für Bauten und Technik hat mit Bescheid vom 15. Jänner 1985, Zl 324 318/1 — I/4 b/1985, dem Dipl Ing Rüdiger Lainert die Befugnis eines Architekten verliehen.

Der Genannte hat am 22. Februar 1985 den Eid als Ziviltechniker beim Landeshauptmann von Wien abgelegt. Er gehört der Ingenieurkammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland an.

Der Standort seiner Kanzlei ist 1030 Wien, Ölzelt-gasse 4/4.

Wien, am 26. Februar 1985

Amt der Wiener Landesregierung  
Magistratsdirektion-Stadtbaudirektion

## Vergabe von Arbeiten

(MA 42 — Div 82/85.)

**Öffentliche Ausschreibung der diversen Instandsetzungen für die städtische Baustelle, GB III.**

Öffentliche Anbotsverhandlung am Mittwoch, dem 3. April 1985, um 15 Uhr in der MA 42, 3, Am Heumarkt 2 b.

Anbotsabgabe bis spätestens 14 Uhr in der Kassa der MA 42.

Die Anbotsunterlagen liegen in der MA 42, Zimmer 19, von 8 bis 12 Uhr und von 13 bis 15 Uhr zur öffentlichen Einsicht auf beziehungsweise sind zum Preis von 45 S käuflich erhältlich.

Zuschlagsfrist: 8 Wochen.

\*

(MA 42 — WEG — 2/85.)

**Öffentliche Ausschreibung der Wegebauarbeiten (Instandsetzungen) für die städtische Baustelle, 21, Donaupark.**

Öffentliche Anbotsverhandlung am Donnerstag, dem 28. März 1985, um 14 Uhr in der MA 42, 3, Am Heumarkt 2 b.

Anbotsabgabe bis spätestens 14 Uhr in der Kassa der MA 42.

Die Anbotsunterlagen liegen in der MA 42, Zimmer 19, von 8 bis 12 Uhr und von 13 bis 15 Uhr zur öffentlichen Einsicht auf beziehungsweise sind zum Preis von 102 S käuflich erhältlich.

Zuschlagsfrist: 8 Wochen.

(MA 4/1 — zu 100/85.)

## Beschluß

**des Wiener Gemeinderats vom 15. Februar 1985 über die Ausschreibung einer Abgabe für das Halten von Hunden im Gebiete der Stadt Wien.**

Der Wiener Gemeinderat hat auf Grund des § 15 Abs 3 Z 3 des Finanzausgleichsgesetzes 1985, BGBl Nr 544/1984, sowie des § 1 des Hundeabgabegesetzes, LGBl für Wien Nr 38/1984, beschlossen:

§ 1

Für das Halten von Hunden, mit Ausnahme von Blindenführhunden, wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Gebiete der Stadt Wien eine Abgabe erhoben.

§ 2

Die Abgabe ist für jeden im Gebiete der Stadt Wien gehaltenen Hund (§ 1), der mehr als drei Monate alt ist, zu entrichten. Abgabepflichtig ist der Halter des Hundes; als solcher gilt der Vorstand des Haushaltes, in welchem der Hund gehalten wird, beziehungsweise der Betriebsinhaber, wenn die Hundehaltung in einem Betrieb erfolgt.

§ 3

(1) Die Hundehalter haben Hunde innerhalb von 14 Tagen, nachdem diese das Alter von drei Monaten erreicht haben beziehungsweise in das Gebiet der Stadt Wien gebracht wurden, beim Magistrat anzumelden und hiebei auch etwaige Befreiungsgründe geltend zu machen.

(2) Tierhändler und Tierschutzvereine, welche Hunde verkaufen oder abgeben, sind verpflichtet, hie-von monatlich unter Bekanntgabe des Namens und Wohnortes desjenigen, der den Hund gekauft oder übernommen hat, dem Magistrat Meldung zu erstatten.

(3) Die Hauseigentümer oder deren Stellvertreter sind verpflichtet, dem Magistrat die zur Veranlagung der Abgabe und zur Kontrolle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 4

(1) Die Höhe der Abgabe richtet sich nach der Anzahl der im selben Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde. Wird im selben Haushalt oder Betrieb nur ein Hund gehalten, so beträgt die Abgabe für diesen Hund pro Kalenderjahr 400 S. Werden im selben Haushalt oder Betrieb mehrere Hunde gehalten, so beträgt die Abgabe für den zweiten und jeden weiteren Hund pro Kalenderjahr 600 S.

(2) Für je einen Wachhund in einem land- oder forst-wirtschaftlichen Betrieb ist eine um 200 S ermäßigte Abgabe zu entrichten.

(3) Bei der Berechnung der Abgabenhöhe im Sinne des Absatzes 1 werden solche Hunde nicht mitgezählt, für welche eine Ausnahmebestimmung gemäß § 5 Abs 1 in Anspruch genommen wird, wohl aber werden solche Hunde mitgezählt, für die die Abgabe nach Abs 2 festgesetzt ist.

§ 5

(1) Von der Abgabepflicht sind ausgenommen:  
1. Der Bund und die Gemeinde Wien rücksichtlich der für Zwecke der öffentlichen Verwaltung gehaltenen Hunde.

2. Personen, denen die Befreiung von der Abgabe auf Grund von Staatsverträgen oder nach den allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts zusteht.

3. Tierschutzvereine bezüglich der von ihnen in Ausübung ihres statutarischen Zwecks übernommenen Hunde.

4. Gewerbeberechtigte Tierhändler bezüglich der von ihnen zum Zwecke des Verkaufs oder für Zuchtzwecke gehaltenen Hunde.

(2) Bei einem Wechsel des Hundehalters während des Abgabensjahres entsteht für den nachfolgenden Hundehalter die Abgabepflicht neu; jedoch ist der nachfolgende Hundehalter berechtigt, eine bereits von einem Vorgänger an die Stadt Wien geleistete Abgabe in Anrechnung zu bringen. Diese Anrechnung darf jedoch höchstens mit dem Betrag erfolgen, den der nachfolgende Hundehalter zu leisten hätte.

(3) Beim Tod eines Hundes findet für das betreffende Abgabensjahr keine Ermäßigung der Abgabe statt. Wird anstelle eines nachweislich verendeten oder getöteten Hundes, für welchen die Abgabe bereits entrichtet wurde, von demselben Hundehalter ein anderer Hund gehalten, so entsteht im gleichen Jahr für diesen Hund keine Abgabepflicht.

(4) Weist der Abgabepflichtige bis längstens Ende Februar des nachfolgenden Kalenderjahres nach, daß ein Hund zum überwiegenden Teil des Abgabensjahres außerhalb des Gebietes der Stadt Wien gehalten und für diesen Hund an eine andere österreichische Gemeinde eine Hundeabgabe entrichtet wurde, so ist diese Abgabe bis zur Höhe der in Wien zu entrichtenden Abgabe anzurechnen. Der Anrechnungsbetrag ist dem Abgabepflichtigen rückzuerstatten.

§ 6

(1) Die Abgabe ist jedes Jahr bis zum Ablauf des Monats April zur Einzahlung zu bringen. Bei Hundehaltungen, bei denen die Abgabepflicht nach dem 30. April des Abgabensjahres eintritt, ist die Abgabe binnen 14 Tagen nach der Anmeldung zur Einzahlung zu bringen.

(2) Die Vorschreibung der Abgabe erfolgt durch formlose Zahlungsaufforderung.

§ 7

(1) Die Hunde sind mittels an Halsbändern oder Brustgeschirren anzubringender Marken zu kennzeichnen.

(2) Die Marken werden vom Magistrat als Nachweis der Entrichtung der Abgabe ausgegeben und haben jeweils für ein Kalenderjahr Gültigkeit.

(3) Die Hundehalter haben dafür Sorge zu tragen, daß die Hunde diese Marken außerhalb des Hauses beziehungsweise des Betriebes sichtbar tragen.

§ 8

Übertretungen dieser Verordnung werden nach § 5 des Hundeabgabegesetzes bestraft.

§ 9

Dieser Beschluß tritt, soweit er sich auf Hunde bezieht die gemäß § 15 Abs 3 Z 3 des Finanzausgleichsgesetzes 1985, BGBl Nr 544/1984, besteuert werden, mit 1. Jänner 1985 in Kraft.